

ZUR FRAGE DES URHEBERRECHTS AN WERKEN DER BILDENDEN KUNST

(Mit 1 Tabelle)

Auf Ausstellungen und Versteigerungen von Werken moderner Kunst werden immer wieder Fragen laut nach dem Umfang des Urheberrechts an den ausgestellten Kunstwerken. Wer ist berechtigt, ein Gemälde zu photographieren, es abzubilden, als erster in einer Zeitschrift zu veröffentlichen oder als Postkarte zu vervielfältigen und zu verbreiten? Wann endet der urheberrechtliche Schutz, den der Schöpfer eines Werkes der bildenden Kunst genießt? Müssen der Urheber, der Portraitierte oder der Eigentümer eines Portraits oder gar alle drei vor einer Veröffentlichung um Erlaubnis gefragt werden? Die einschlägige Literatur ist selbst unter Juristen weithin unbekannt. Wie ist die Rechtslage?

Die Reform der deutschen Urheberrechtsgrenze ist seit langem im Fluß. Trotzdem darf das oft zitierte Wort von de Boor, „daß das bei uns geltende Recht durch nicht zum Gesetz gewordene Entwürfe viel genauer wiedergegeben wird, als durch die veralteten Gesetzestexte selbst“ (de Boor, Beitr. z. Handels- und Wirtschaftsrecht 1950, S. 23) nicht wörtlich genommen werden. Wer über Urheberrechte prozessiert, hat der Bundesgerichtshof neuerdings festgestellt (BGH-Urteil vom 21. 11. 1952 in JZ 53, S. 146), kann sich nicht auf Gesetzesentwürfe stützen, „die noch nicht geltendes Recht sind“, sondern muß sich nach wie vor an die vorhandenen Gesetze halten. Auch bei der Annahme von Gewohnheitsrecht ist Vorsicht geboten, maßgebend bleibt das „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907“ (KUG) in der jetzt geltenden Fassung.

Nach diesem Gesetz werden nicht nur die Urheber von Gemälden, Plastiken und Graphik jeder Art und Technik geschützt, sondern auch die Gestalter von Schmuck und kunstgewerblichen Erzeugnissen sowie die Architekten künstlerischer Bauwerke. Jede Skizze und jeder Entwurf zu einem geschützten Werk genießt den gleichen Schutz wie das vollendete Kunstwerk selbst (§§ 1/2 KUG).

Dauer des Urheberrechtsschutzes

Solange der Urheber lebt und sein Kunstwerk in Eigentum und Besitz hat, kann es keinen Zweifel darüber geben, daß er allein der Inhaber des Urheberrechtsschutzes ist. Aber auch dann, wenn ein Künstler sein Werk veräußert und das Eigentum übertragen hat, verbleibt ihm das Urheberrecht in aller Regel weiterhin. Andererseits hat er die Möglichkeit, das Urheberrecht ganz oder teilweise, z. B. auf eine bestimmte Reproduktionsart beschränkt, auf andere zu übertragen (§ 10, III/IV KUG). Stirbt der Urheber, so geht sein Recht auf seine testamentarischen oder gesetzlichen Erben über. Erst wenn seit dem Tode des Urhebers 50 Jahre verflossen sind, endet der urheberrechtliche Schutz (§ 25 KUG); bei mehreren Urhebern eines gemeinsamen Werkes ist der Tod des Letztlebenden maßgebend (§ 27 KUG). Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in dem der Urheber gestorben ist (§ 29 KUG).

Ist kein Erbe vorhanden und daher der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Urheberrecht bereits mit dem Tode des Urhebers, es sei denn, daß er die sog. Werknutzungsrechte, etwa beim Verkauf des Werkes, dem Käufer ausdrücklich mitübertragen hatte (§ 10 KUG). In letzterem Falle endet das Urheberrecht wiederum erst 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Das Urheberrecht an Sammelwerken endigt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Werkes (§§ 5/6/25, II KUG).

Inhalt und Umfang des Urheberrechts

Der Urheber, bzw. der Inhaber des Urheberrechts ist ausschließlich berechtigt (§ 15, I KUG), das Werk zu vervielfältigen, sei es eigenhändig, sei es auf mechanischem Wege, z. B. photographisch (Herstellung von Negativ einschließlich Kopie). Ohne Einwilligung des Berechtigten ist eine Vervielfältigung unzulässig. Dabei bleibt es unerheblich, auf welche Weise die Vervielfältigung bewirkt wird und ob ein einziges Werkstück oder mehrere tausend Exemplare hergestellt werden (§ 17 KUG). Eine Einschränkung erfährt die Befugnis zu eigenhändiger Vervielfältigung durch den Künstler selbst, das Recht zum sog. Selbstplagiat, lediglich durch eventuelle Verpflichtungen gegenüber dem Besteller oder dem verbreitungsberechtigten Verleger, sowie aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten: Der Käufer darf nicht über die Einmaligkeit eines Kunstwerkes getäuscht werden.

Der Inhaber des Urheberrechts ist ferner ausschließlich berechtigt, das Werk oder die Vervielfältigungen gewerbsmäßig zu verbreiten, d. h. in Verkehr zu bringen und zu veräußern, sowie gewerbsmäßig „mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen“ vorzuführen. Hierunter fallen z. B. die Projektion von Diapositiven und Vorführungen mittels Epidiaskop, Film, Stereoskop, Bildfunk usw. Nicht zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers zählt das dem jeweiligen Eigentümer vorbehaltenen Recht, ein Kunstwerk zu verleihen, beispielsweise für eine öffentliche Ausstellung (§ 15, I KUG).

Nachbildungen eines bereits vorhandenen Werkes — z. B. Gemälde nach Zeichnung, Holzschnitt nach Plastik — werden in gleichem Umfange geschützt wie das Vorbild, doch darf der Urheber des zweiten Kunstwerkes seine Befugnisse nur im Einverständnis mit dem Urheber des Originalwerkes ausüben (§ 15, II KUG). Wer z. B. eine Lithographie, auf der eine Plastik dargestellt ist, vervielfältigen und verbreiten will, muß sowohl den Urheber der Lithographie als auch den Urheber der Plastik um Erlaubnis fragen. Etwas anderes ist es dagegen, wenn durch die freie Benutzung eines Werkes eine „eigentümliche Schöpfung“ entstanden ist, die nicht nur kleine Änderungen aufweist, sondern in hervorragendem Maße eigenkünstlerische Züge des Benutzers trägt (§ 16 KUG). Hiergegen kann sich der Urheber nicht wehren, ebenso wie das Motiv und die Technik einer Darstellung niemals geschützt werden können. Wohl aber wird dem Urheber in Analogie zum literarischen Urheberrecht bei Werken, die er weder veröffentlicht noch veräußert hat, auch das ausschließliche Recht zur öffentlichen Beschreibung zugebilligt.

Selbst wenn der Urheber das Werk veräußert und die Werknutzungsrechte über-

tragen hat, verbleibt ihm das Urheberpersönlichkeitsrecht (droit moral), das ihm u. a. das Recht auf Namensnennung und Schutz gegen grobe Entstellungen seines Werkes sichert.

Ausnahmen und Sonderregeln

Hinsichtlich der Befugnisse zur Vervielfältigung und Verbreitung, die dem Inhaber des Urheberrechts vorbehalten sind, gelten einige Ausnahmen von der generellen Regel: Erlaubt ist die Vervielfältigung, gleich welcher Art, nämlich dann, wenn sie lediglich „zum eigenen Gebrauch“ erfolgt und unentgeltlich bewirkt wird (§ 18, I KUG). Als „eigener Gebrauch“ ist es z. B. anzusehen, wenn das Photo eines Bildes persönlichen Studien- oder Sammelzwecken dient, auch in der eigenen Wohnung darf es aufgehängt und Gästen zur Schau gestellt werden. Ein Kunsthistoriker dagegen, der ohne Erlaubnis des Urhebers das Photo eines geschützten Werkes seinen Hörern in einem öffentlichen Vortrag oder Kolleg vorführt, begeht eine Urheberrechtsverletzung und sei es, daß er privatissime et gratis liest! Allerdings — und dies sei zur Beruhigung aller etwa Betroffenen angefügt — kann die Vorführung eines Lichtbildes auch durch die nachträgliche, ja sogar durch die stillschweigende Genehmigung durch den Urheber zu einer rechtlich einwandfreien und erlaubten Handlung werden. Auch ist mir nicht bekannt, daß jemals ein lebender Künstler oder dessen Rechtsnachfolger gegen den wissenschaftlichen Interpreten und Vorführer einer Abbildung seines Werkes einen Prozeß geführt hätte.

Zu beachten bleibt, daß die Vervielfältigung unentgeltlich bewirkt sein muß. Das Photographieren durch einen bestellten und bezahlten Photographen ist daher nicht erlaubt. Das Nachbauen von geschützten Bauwerken oder Entwürfen ist grundsätzlich unzulässig.

Eine Sonderregelung gilt für die Besteller von Personenbildnissen und deren Rechtsnachfolger. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne weiteres berechtigt, das Werk selber oder gegen Entgelt vervielfältigen zu lassen, aber, solange der Urheber lebt, nur im Wege der Photographie (§ 18, I KUG). Der Urheber hingegen darf seinerseits wie jeder Dritte ein Portrait nur dann ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen, wenn es sich z. B. um eine Persönlichkeit aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt (§§ 22/23 KUG). Die gewerbsmäßige Vervielfältigung, z. B. durch Übertragung der Rechte an einen Bildverlag, bleibt an die Genehmigung des Berechtigten gebunden. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es noch 10 Jahre lang der Einwilligung seiner nächsten Angehörigen. Bezahlte Modelle haben kein Einspruchsrecht.

„Erscheinen“ und „Veröffentlichung“

Ein Werk gilt als *erschienen*, wenn Vervielfältigungen des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten in Verkehr gebracht worden sind. *Veröffentlicht* ist ein Werk dann, wenn es vom Berechtigten selbst oder mit dessen Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Die vorübergehende Ausstellung eines Werkes der bil-

denden Künste und die Errichtung eines Bauwerkes stellen jedoch noch keine Veröffentlichung dar (vgl. Art. 4, Abs. 4 Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft).

Sind Kunstwerke erschienen oder bleibend öffentlich ausgestellt, so dürfen einzelne Abbildungen von ihnen in wissenschaftlichen Arbeiten sowie in Schul- und Unterrichtsbüchern mit deutlicher Quellenangabe aufgenommen werden unter der Voraussetzung, daß sie ausschließlich zur Erläuterung des Textes dienen (§ 19 KUG). Schriftwerken allgemeiner Art dürfen einzelne Abbildungen zur Erläuterung des Inhalts beigelegt werden, wenn sie Werken entnommen werden, die bereits erschienen sind (§ 23 LUG). Der Text muß stets die Hauptsache bleiben, in keinem Falle darf es sich um eine Bildersammlung mit verbindenden Erläuterungen handeln.

Endlich dürfen Kunstwerke, die bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aufgestellt sind, vervielfältigt, verbreitet und vorgeführt werden (§ 20, I KUG). Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist ohnehin erlaubt (s. oben und vgl. § 18, I KUG) und darf in jeder Form ausgeführt werden. Man darf ein Bronzedenkmal, das in einem öffentlichen Park steht, für seine eigene Wohnung auch in Holz nachschneiden oder in gleicher Größe nachmodellieren, die gewerbsmäßige Wiedergabe und Verbreitung darf dagegen nur als Gemälde, Zeichnung oder Lichtbild erfolgen, nicht aber plastisch, etwa serienweise in Porzellan, und nicht an einem Bauwerk, z. B. auf einem Wandfresko an einer Außenwand. Von Bauwerken selber darf wiederum nur die äußere Ansicht vervielfältigt werden (§ 20, I/II KUG).

Für die Entscheidung, ob ein Kunstwerk öffentlich in einem Museum oder in einer Kunsthandlung ausgestellt werden darf, ist nicht der Inhaber des Urheberrechts, sondern allein der Eigentümer zuständig. Ebenso muß es auch erlaubt sein, die zu einer Ausstellung oder Versteigerung überlassenen Werke in einem nur beschränkten Kreisen zugänglichen Katalog ohne besondere Erlaubnis des Urhebers abzubilden. Inzwischen ist dies, wenn auch bei bisher nicht erschienenen Werken nicht unbestritten, zum Gewohnheitsrecht geworden.

Daß die Tagespresse über öffentliche Ausstellungen und die hier zur Schau gestellten Kunstwerke in Wort und Bild berichten darf, konnte nie ernsthaften Zweifeln unterliegen. Seit 1936 ist durch das Gesetz über die Filmberichterstattung (sog. Wochenschaugesetz) die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen von Filmberichten über Tagesereignisse ausdrücklich erlaubt. Für Abbildungen zu wissenschaftlichen Artikeln gleich welcher Qualität in Zeitungen und Zeitschriften gilt die für wissenschaftliche Arbeiten allgemein bestehende Regelung.

Lösung von Zweifelsfällen

Alle diese Grundregeln und Ausnahmen des Urheberrechts an Werken der bildenden Kunst wirken weniger verwirrend, wenn man sich die Möglichkeiten der erlaubten und unerlaubten Vervielfältigungen an Hand der nebenstehenden Übersichtstabelle klar macht.

Die erste Frage zur Behebung von Unklarheiten vor einer Veröffentlichung usw. muß immer lauten: Lebt der Urheber noch? Und wenn dies verneint werden muß: Wie lange

Wann ist Vervielfältigung ohne Erlaubnis des Inhabers der Urheberrechte zulässig? *)

Art des Kunstwerks:	Verwendungszweck:				
	I Gewerbsmäßige Vervielfältigung	II Zum eigenen Gebrauch unentgeltlich	III In wissenschaftl. Arbeiten, Schul- od. Unterrichtsbüchern	IV Im Ausstellungskatalog	V In Tagespresse, Wochenschau u. Fernsendung
Kunstwerke, die bereits erschienen oder bleibend öffentlich ausgestellt sind	unzulässig (§ 17)	zulässig (§ 18, I)	zulässig (§ 19, I, 1 u. II) mit deutlicher Quellenangabe, ausschl. zur Erläuterung des Inhalts, nicht für Bildersammlung mit Text (vgl. § 23 Lit. UG)	zulässig (gewohnheitsrechtlich)	zulässig (vgl. § 23 KUG, Gesetz über die Filmberichterstattung und Gewohnheitsrecht)
Kunstwerke, die bisher weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind.	unzulässig (§ 17)	zulässig (§ 18, I)	zulässig (§ 19, I, 2)	zulässig (gewohnheitsrechtlich, aber bestritten, in Auktionskatalogen unbestritten)	Voraussetzung: Aktueller Ausstellungsbericht zulässig (s. oben)
Personenbildnisse	unzulässig (§ 17/22)	zulässig (§ 18, I) Ausn.: Besteller u. deren Rechtsnachf. auch entgeltlich, aber nie gewerbsmäßig. — Solange Urheber lebt, nur photographisch (§ 18, II)	zulässig (§ 19, I, 1) aber nur, wenn erschienen oder öffentlich ausgestellt (§ 19, I, 2) für Besteller s. Spalte II	zulässig Voraussetzung: Person d. Zeitgeschichte oder Ausstellung vom Besteller genehmigt (§§ 22/23)	zulässig (s. oben)
Denkmäler an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen	zulässig (§ 20, I, 1) aber: Vervielfältigung nicht plastisch u. nicht an einem Bauwerk (§ 20, I, 2)	zulässig (§ 18, I)	zulässig (§§ 20, I/19, I)	zulässig (§ 20, I)	zulässig (s. oben)
Bauwerke	zulässig (§ 20, I, 1) aber: nur die äußere Ansicht (§ 20, II)	zulässig (§ 18, I) mit Ausnahme des Nachbaus	zulässig (§ 20, I) auch die innere Ansicht (§ 19, I, 1 u. II)	zulässig (§ 20, I) innere u. äußere Ansicht	zulässig (s. oben)

* = vorausgesetzt, daß Photographieren u. dergl. nicht überhaupt (z. B. kraft Hausrechts) verboten ist. Die angeführten §§ beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (KUG).

ist er tot? Erst wenn feststeht, daß der Urheber noch keine 50 Jahre tot ist, wird der Urheberrechtsschutz in der Regel noch bestehen. Alles weitere richtet sich danach, was für ein Kunstwerk vorliegt und zu welchem Zweck die Vervielfältigung erfolgen soll.

Eine Rokokoplastik darf sich danach jeder in haargenauer Kopie in seinen Garten stellen und abbilden, wo und so oft er will, während beispielsweise eine Photographie einer Plastik von Ernst Barlach (gest. 24. 10. 1938) erst 1989 ohne Erlaubnis auf Postkarten vervielfältigt und verbreitet werden darf, es sei denn, daß es sich um ein öffentlich aufgestelltes Denkmal handelt.

Nach der „Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst“, der bisher 43 Staaten einschließlich sämtlicher europäischen Länder angehören, werden ausländische Künstler eines Mitgliedstaates hinsichtlich ihrer Werke genau so geschützt wie inländische Urheber. Danach genießt also, um das obige Beispiel zu erweitern, ein Werk von Auguste Rodin (gest. 17. 11. 1917), solange nicht der französische Fiskus Erbe ist, auch 1953 in Deutschland noch 15 Jahre lang urheberrechtlichen Schutz.

Ekkehard Gerstenberg

REZENSIONEN

ADOLF GESSNER, *Abtei Rauden in Oberschlesien* (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, herausgegeben von der Historischen Kommission für Schlesien). Kitzingen (Holzner-Verlag) 1952. 56 Seiten, 2 Abb. im Text und 55 auf Tafeln. Lwd. DM 15.50.

Die Kirche der Zisterzienserabtei Rauden in Oberschlesien, bald nach der 1252 erfolgten Gründung errichtet, ist eine kreuzförmige Basilika mit regelmäßigem Querhaus, quadratischem Altarhaus und ebensolchen Kapellen in den östl. Winkeln. Der aus Backstein mit Hausteinverwendung errichtete Bau ist mittelgroß (Länge i. L. 48,50 m) und ganz mit Kreuzrippengewölben eingedeckt. Im Mittelschiff des vierjochigen Langhauses sind diese quadratisch, im Seitenschiff längsrechteckig, die weiten spitzbogigen Arkaden ruhen auf kreuzförmigen Pfeilern, eine einfache noch „romanisierende“ Anlage, wichtig als erster größerer Bau in diesen Gegenden. Nach der Stukierung, die in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts eine ältere Barockausmalung ersetzte, sind mittelalterliche Formen nur noch an der Westpforte, am nördl. Obergaden (unter einem Schleppdach) und an einigen Kapitellen kenntlich. Turmüberbaute Westvorhalle mit seitlichen Kapellen und flächige Fassade nach Brand 1724, aus derselben Zeit die Marienkapelle am südl. Querschiffarm.

Die Ausstattung zumeist 18. Jahrhundert, Hochaltar mit einer Kopie nach Seb. Ricci von Jaeger (Wien) 1733, Skulpturen von J. M. Österreich. Von demselben die jetzt in der Kirche verstreuten Skulpturen der Marienkapelle. Mobiliar zumeist klassizistisch, um 1790.

Die Klostergebäude, seit 1820 Schloß, um zwei rechteckige Höfe angelegt, 1671 von Melchior Werner aus Neißë begonnen. Ihr Vorgänger war ein Holzbau.